

Betriebssportverband Oldenburg (BSVO) e.V.

Sportordnung Kegeln

A Allgemeiner Teil

§ 01 Mitgliedschaft im BSVO

Voraussetzung für die Spielberechtigung im Betriebssportgeschehen des BSVO ist die Mitgliedschaft im Betriebssportverband Oldenburg (BSVO) e.V.. Diesbezüglich verweisen wir auf § 5 der Satzung des BSVO e.V. Jedes Mitglied des BSVO hat das Recht, an Punkt-, Pokalspielen oder Turnieren des BSVO mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Voraussetzung ist die entsprechende Meldung entsprechend der Ausschreibung.

§ 02 Meldung der Mitgliedsdaten

Die Meldung der Mitglieder erfolgt mit der Änderungsmitteilung für BSG-Mitglieder. Jedes Mitglied ist mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und der postalischen Anschrift zu melden. Des weiteren ist die jeweilige Sportart eintragen. Danach ist zu vermerken, ob es sich um einen Neuzugang, eine Veränderung oder eine Löschung eines Mitgliedes handelt.

Die Betriebssportgemeinschaften oder die Einzelpersonen haften für die Richtigkeit der an die Geschäftsstelle des BSVO gemeldeten Mitgliedsdaten. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, die für alle Sportarten Gültigkeit hat.

Alle Meldungen haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und sind an die Geschäftsstelle des BSVO e.V. zu richten.
BSV Oldenburg e.V., Schäpersweg 32, 26125 Oldenburg
E-Mail: vorsitzender@bsv-oldenburg-stadt.de

§ 03 Erteilung der Spielberechtigung

Der Antrag auf Spielberechtigung muss bis zum Spielbeginn, in dem die Person eingesetzt werden soll, in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Spielerlaubnis wird erteilt bei

- a) Beginn der Punktspielrunde für die namentlich genannten Personen
- b) bei Neuaufnahme eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung
- c) bei Wechsel des Arbeitgebers wird die Spielberechtigung erteilt, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Person abgemeldet und der neue Arbeitgeber die Person angemeldet hat

Die Spielerlisten werden bei jeder Veränderung (Neuzugänge, Veränderungen oder Erledigungen) neu erstellt und über dem Obmann der jeweiligen Sparte

dem Mannschaftsführer der entsprechenden BSG übergeben. Ohne Veränderungen erfolgt **k e i n e** neue Ausgabe der Spielerliste (z.B. vor Beginn der Punktspielsaison).

Zur besseren Durchführung der Punktspiele können sich bis zu 3 Betriebssportgemeinschaften bzw. 5 Einzelmitglieder zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes und ist vor Beginn der Punktspielrunde zu beantragen.

Gegen Betriebssportgemeinschaften oder Sportgruppen, die keinem Betriebssportverband angehören, dürfen ohne Genehmigung des BSVO e.V. keine Spiele ausgetragen werden. Die Genehmigung erteilt der Obmann der jeweiligen Sparte oder die Geschäftsstelle des BSVO in schriftlicher Form.

§ 04 Verbandstage und Wahlen in den Sportarten

Verbandstage in den Sportarten finden in jedem Jahr nach Abschluss der laufenden Saison bzw. zu Beginn der neuen Saison statt.

Die Einladung erfolgt durch den Obmann der entsprechenden Sportart. Die Tagesordnung wird durch den Obmann festgelegt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Satzung des BSVO, §§ 13 ff.

Die Wahlen des Obmannes erfolgt alle 2 Jahre; die Staffelleiter werden jährlich gewählt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Satzung des BSVO §§ 16, 20.

§ 05 Gültigkeit der Sportordnung

Diese neue Sportordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gültig. Alle bisherigen Sport- bzw. Spielordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

B *Besonderen Bestimmungen der Sportart Kegeln*

§ 06 Spielregeln und Spielleitung

Alle Spielpaarungen von Mannschaften, die dem BSVO angehören werden nach den amtlichen Spielregeln gemäß den Vorschriften des Deutschen Kegler Bundes (DKB) und auf vom DKB abgenommenen Bahnen in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen. Änderungen der Spielregeln, die vom DKB beschlossen sind, können beim BSVO nur mit Beginn der neuen Spielrunde und nur nach vorherigem Beschluss des Kegelerverbandstages in Kraft treten. Spielleitende Stelle ist der Spielausschuss Kegeln im BSVO.

§ 07 Spielberechtigung von Betriebssportgemeinschaften

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft im BSVO Gegen Betriebssportgemeinschaften (BSGen), die keinem Betriebssportverband des Deutschen Betriebssportverbandes angehören, dürfen Spiele nicht ausgetragen werden. Zur besseren Durchführung der Spiel innerhalb des BSVO können sich 3 BSGen zu einer Spielgemeinschaft (SG) zusammen schliessen, sofern eine BSG eine nicht genügende Anzahl von Keglern(innen) zur Verfügung hat.

Sofern mehrere Mannschaften der eine BSG am Spielbetrieb teilnehmen, kann ein Zusammenschluss nur in der unteren Mannschaft beginnen. Über die Zuordnung in den Folgejahren entscheidet der Spielausschuss, in Zweifelsfällen der Vorstand.

Eine bereits bestehende BSG darf auch nach einer Splittung eines Betriebes, als SG in der bisherigen Form am Spielbetrieb teilnehmen. Hier gelten die abs. 2 und 3 des § 7 nicht.

§ 08 Spielberechtigung der Mitglieder

Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Kegler(innen) der BSG berechtigt, die ein direktes Arbeitsverhältnis zum der jeweiligen BSG haben(auch Rentner und Pensionäre). Beim Übertritt einer Keglerin oder eines Keglers in eine andere BSG (Stellenwechsel), ist eine Spielberechtigung erst gegeben, wenn für die neue BSG eine Spielerlaubnis vorliegt. Die ehemalige BSG ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen eine Abmeldung bei der Geschäftsstelle vorzunehmen.

§ 09 Spielerliste

Die Spielerliste wird für jede Spielserie für jede BSG von der Geschäftsstelle neu erstellt und unterschrieben. In dieser Liste sind alle Kegler(innen) aufgeführt, die für die in der Liste genannte BSG spielberechtigt sind. Werden von einer BSG Kegler (innen) nachgemeldet, fertigt die Passstelle eine neue Spielerliste aus.

Da die Spielerliste gleichzeitig als Mannschaftsmeldung dient, vermerkt der Obmann der BSG (nur bei BSGen mit mehreren Mannschaften), hinter dem Namen der Keglerin oder des Keglers die Mannschaft, in welcher der Kegler oder die Keglerin eingesetzt werden soll.

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist eine solche Spielerliste erforderlich. Sie ist vom Obmann der BSG zu unterschreiben. Im Kopf jeder Spielerliste ist die Nummer der Mannschaft anzugeben. Eine Durchschrift dieser Spielerliste ist dem Spielausschuss auszuhändigen.

Abmeldungen sind der Passsstelle innerhalb von 8 Tagen anzuzeigen, außerdem ist der Name in Jeder Spielerliste zu streichen.

§ 10 Erteilung der Spielberechtigung

Sobald ein Kegler/eine Keglerin der Passsstelle gemeldet ist, ist die Spielberechtigung erteilt.

§ 11 Spielberechtigung der Kegler(innen) innerhalb verschiedener Mannschaften derselben BSG in Punkt- und Pokalspielen

Eine BSG/SG, die mehrere Mannschaften stellt, hat dem Spielausschuss vor Saisonbeginn für jede Mannschaft, die in der Ersten Liga spielt, mindestens 4 Kegler(innen) namentlich in der Spielerliste zu benennen.

In der 2. Liga erfolgt diese Meldung nicht, in dieser Liga kann sich keine Keglerin, kein Kegler mehr für eine Mannschaft dieser Liga festkegeln. An einem Spieltag darf hier für jede Mannschaft gekegelt werden.

Startet eine Keglerin oder ein Kegler einer unteren Mannschaft in einer höheren Mannschaft, dürfen sie nur 3 Einsätze durchführen, danach muss ein neuer Ersatz zum Kegeln gesucht werden. Keglerinnen und Kegler aus einer Spielgemeinschaft dürfen im Punktspielbetrieb 2-mal in einer höheren Mannschaft des Partners starten.

Im Pokalwettbewerb darf eine Keglerin oder ein Kegler in der Mannschaft eingesetzt werden, wo sie/er zum Zeitpunkt des Spiels gemeldet oder inzwischen festgekegelt ist. Wird eine Spielerin oder ein Spieler von einer höheren Mannschaft zurückgemeldet, erfolgt eine Sperre für 3 Spiele. Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich an den Spielausschuss. Bei gleichen Spieltagen (§15, Abs.3) gilt der Start einer Keglerin oder eines Keglers in der jeweils höheren Mannschaft ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitpunktes als zuerst erfolgt. Ist die Spielserie in einer unteren Liga bereits abgeschlossen, gilt diese Regelung nicht mehr. Bundesligakegler (innen) dürfen nur in der 1. Mannschaft ihrer BSG eingesetzt werden.

§ 12 Kegelmanschaften

Eine Mannschaft besteht aus fünf Keglerinnen oder Keglern ,davon werden vier gewertet. Jede Mannschaft stellt vor Spielbeginn eine Vertrauensperson (Mannschaftsführer/in) , diese ist mitverantwortlich für die Richtigen Eintragungen der Würfe. Beim Fehlen eines Mannschaftsführers gibt es keine Einwände oder Reklamationen wegen unrichtiger Eintragungen.

§ 13 Teilnahme an Punkt und Pokalspielen

Jede BSG hat das Recht, an Punkt- und Pokalspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit ihrer Meldung, die zu einem vom Spelausschuss vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet sie sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für ihre Mannschaft angesetzten Spielen.

§ 14 Kontrolle der Spielerlisten

Die Spielerlisten sind der Mannschaftsführerin bzw. -führer der gegnerischen Mannschaft bei allen Spielen unaufgefordert Vorzulegen. Diese vergleichen die Eintragungen im Spielbericht mit den Namen in der Spielerliste dieser Mannschaft.

Keglerinnen(er), die in der Liste nicht aufgeführt sind, können nicht vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Identität einer Keglerin oder eines Keglers Schwierigkeiten geben, ist ein Lichtbildausweis vorzulegen. Alle Besonderheiten sind im Spielbericht zu vermerken.

§ 15 Spielklassen

Die Einteilung der zu den Punktspielen gemeldeten Mannschaften in Spielklassen (Liga)nimmt unanfechtbar der Spelausschuss vor. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstieges obliegt ebenfalls dem Spelausschuss. Neu oder wieder aufgenommene BSGen beginnen in der untersten Liga.

§ 16 Spieldurchführung

Es wird über 2 Bohlen gekegelt. Gespielt wird über 5 x 80 Würfe. Es kegeln gleichzeitig je eine Keglerin oder Kegler einer BSG.

Je Gasse werden 20 Würfe gekegelt, wobei ausschließlich mit der linken Gasse begonnen wird. Anschließend werden die Bohlen gewechselt, so dass jede Keglerin oder Kegler 80 Würfe hintereinander kegelt.

Die ersten 5 Würfe des Wettkampfes können als Probewürfe absolviert werden. Diese ist aber vor dem Start bekannt zu geben.

Die Probewürfe sind zu löschen und beide Starter (innen) haben den Wettkampf gleichzeitig zu beginnen.

Ein Auswechseln der Starterinnen (er) bei den Probewürfen ist möglich. Bei einem evtl. Auswechseln während dieser 5

Probewürfe, darf die Wurfzahl 5 nicht überschritten werden. Ist ein Wertungswurf erfolgt, darf keine Auswechslung mehr erfolgen. Kegeln in einer Mannschaft 2 Personen ab einem Alter von 80 Jahren, können sie sich die Wurfzahl teilen. Der Wechsel erfolgt nach dem 40 Wurf, hier gibt es aber keine Probewürfe mehr. Ein Wurf in die falsche Gasse wird als Nullwurf gewertet. Bei mehreren Würfeln hintereinander in die falsche Gasse, wird nur ein Wurf als Nullwurf gewertet, alle anderen Würfe werden wiederholt. Die Bahnen für den Spieltag werden um 16.45 Uhr auf der 1. Bahn von der im Spielplan unterstrichenen Mannschaft für alle Spielpaarungen des Spieltages ausgelost. Die Spiele haben unmittelbar nach der Auslosung zu beginnen. Für jede Spielpaarung werden dann die Bohlen ausgelost. Der nächste Starter (in) einer Mannschaft beginnt dort, wo der vorgehende Kegler oder- (in) die Bohle verlassen hat.

§ 17 Spielzeit

Die Spielzeit beginnt im September bzw. Oktober eines jeden Jahres und endet meistens im Mai des darauf folgendem Jahr. Den genauen Zeitraum legt der Spielausschuss fest. Grundsätzlich wird nur an Wochentagen und zwar von Montag bis einschließlich Donnerstag gespielt.

§ 18 Allgemeines Verhalten

Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Termin und am vereinbarten Spielort antreten. Das Rauchen auf der Bahnanlage ist nicht gestattet.

§ 19 Sportkleidung

Bei allen Spielen sollen die Kegler (innen) einer Mannschaft einheitliche Sportkleidung tragen. Mit unvorschriftsmäßigem Schuhzeug darf nicht gestartet werden. Kegler (innen) und Mannschaften mit verwehrloster oder unsauberer Spielkleidung sind im Spielbericht zur Anzeige zu bringen.

§ 20 Punkt- und Pokalspiele

Punkt – und Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten bzw. leistungsschwächsten Mannschaft einer Gruppe und zur Ermittlung des Stadtmeisters führen.

Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch den Spielausschuss. Der Spielplan für die Punktspielserie soll den BSGen spätestens 14 Tage vor Beginn der Spielserie vorliegen. Spielabsagen bei Pflichtspielen sind unzulässig.

Die Punktspiele werden in Spieltage eingeteilt, ein Spieltag kann einen oder mehrere Termine umfassen.

Spielen mehrere Mannschaften einer BSG in einer Liga, haben diese Mannschaften am 1. Spieltag gegeneinander anzutreten. Sind es mehr als 2 Mannschaften, erfolgt die 2. Spielpaarung am 2. Spieltag. Spielen mehrere BSGen mit mehreren Mannschaften in der gleichen Liga,

haben die 2. Mannschaften dieser BSGen am 2. Spieltag gegeneinander anzutreten.

Verlegung eines Termins kann der Spielausschuss nur vornehmen, wenn ein verbandseigenes Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

Wird ein Punktspiel im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verlegt, so ist das Nachholspiel bis zum nächsten Spieltag durchzuführen. Wird Einvernehmen über den Termin zwischen den Beteiligten nicht erzielt, setzt der Spielausschuss den Zeitpunkt der Durchführung fest.

§ 21 Pokalspiele

Die Spieldurchführung erfolgt nach den §§ dieser Spielordnung mit folgenden Ausnahmen:

Alle zur Punktspielrunde gemeldeten Mannschaften können auch an der Pokalrunde teilnehmen. Die Spieltage legt der Spielausschuss fest. Die ersten 8 Mannschaften der 1. Liga (nach dem Stand der aktuellen Abschlusstabelle), kegeln über 8 Bohlen gegeneinander. Die Bohlen für die 1. Starter (innen) werden am Spieltag ausgelost. Auf jeder Bohle werden 10 Würfe je Kegler (in) gekegelt. Der Pokalverteidiger (sonst die bestplatzierte Mannschaft der Tabelle) hat vor Spielbeginn die Kegler (innen) im Spielbericht einzutragen. Die anderen Mannschaften setzen, nach dem Tabellenstand, während des Wettkampfes ihre Kegler (innen) dagegen. In jeder Rundkette werden 8,7,6,5,4,3,2,1 Punkt (e) – bei Holzgleichheit für alle die gleiche Punktzahl vergeben.

Erreichen Mannschaften die gleiche Punktzahl entscheidet die Gesamtholzzahl. Die 4 Mannschaften mit den höchsten Punktzahlen erreichen die 2. Runde. Die restlichen Mannschaften der 1. Liga zusammen mit den Mannschaften der 2. Liga ermitteln nach der gleichen Regel die 4 Siegermannschaften. Sollten es hier mehr als 8 Mannschaften sein, wird eine Einzelpaarung ausgelost, der Sieger kommt weiter. Von den restlichen Mannschaften kommen die 3 punktbesten Mannschaften weiter. Es kommen somit 8 Mannschaften in die 2. Runde und ermitteln nach der gleichen Regel die 4 Mannschaften für die Endrunde. Hier werden 4,3,2,1 Punkt (e) vergeben.

§ 22 Aufsicht

Die in der Spielpaarung zuerst genannte Mannschaft übernimmt für das Spiel die Aufsicht. Die Mannschaftsführerin (er) dieser Mannschaft ist für die ordnungsgemäße Ausfüllung und die pünktliche Absendung des Spielberichts verantwortlich.

§ 23 Wertung der Spiele

Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit zwei Punkten für die siegreiche Mannschaft, das unentschiedene Spiel mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Liga ist vom Spielausschuss eine Tabelle zu führen und nach jedem Spieltag bekannt zu geben. Diese bildet am Ende der Spielserie die Grundlage für den Auf- und Abstieg. Ligameister ist die Mannschaft mit den meisten Gewinnpunkten. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 7 Tagen nach der Bekanntgabe der Tabelle schriftlich an den Spielausschuss zu richten. Beim Auf- und Abstieg,

sowie bei Meisterschaften zählt bei gleichem Punktstand der Direktvergleich unter den betroffenen Mannschaften. Ist hierdurch keine Entscheidung möglich, finden Entscheidungsspiele statt. Bei Entscheidungsspielen wird bei Holzgleichheit der nicht gewertete Spieler dem Ergebnis hinzugerechnet. Die Mannschaft mit der höchsten Holzzahl ist der Sieger des Spiels.

§ 24 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg wird vom Spielausschuss grundsätzlich vor Beginn der Spielzeit festgelegt .Evtl. Änderungen werden auf dem Verbandstag der Kegelobleute beschlossen.

§ 25 Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

Der Spielausschuss bestimmt jeweils den Spielort, Auch für Wiederholungsspiele. In Ausscheidungs- und Entscheidungsspielen können Kegler (innen) nur mitwirken ,wenn sie wenigstens 2 Pflichtspiele in der Spielzeit für die betreffende BSG geliefert haben und nicht nach § 6 der Spielordnung inzwischen für eine höhere Mannschaft festgeschrieben sind. Mitglieder, die unmittelbar nach Ableistung der Wehrpflicht wieder zu ihrer alten BSG zurückkehren und denen vom Spielausschuss die Spielberechtigung erteilt wurde, unterliegen dieser Einschränkung nicht.

§ 26 Zurückziehen von Mannschaften

Mannschaften, die sich ohne Grund vor Beendigung der Spielserie von den Punktspielen zurückziehen, können für Freundschaftsspiele, unabhängig von weiteren Maßnahmen, Spielverbot erhalten. Bei Spielverzicht und bei Spielabsage hat der Gegner in jedem Fall das Spiel mit mindestens 4 Keglern (innen) allein auszutragen. Mannschaften, die dreimal ohne zwingenden Grund zu den angesetzten Punktspielen in einer Saison nicht antreten, scheiden aus dem weiteren Punktspielbetrieb aus. Bei Mannschaften, die mit Genehmigung des Spielausschusses aus der laufenden Punktspielrunde ausscheiden, werden die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht gewertet. Die Spielgebühr muss in jedem Fall voll gezahlt werden.

§ 27 Antreten von Mannschaften

Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mindestens 4 Kegler (innen) während der festgesetzten Spielzeit im Punkt- oder Pokalspiel eingesetzt hat. Sein Startrecht verwirkt hat ein Kegler (in), wenn der Wettkampf nicht gleichzeitig mit dem Gegner aufgenommen werden kann.

§ 28 Spielabbruch, Wertung abgebrochener Spiele

Die Aufsicht kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihr die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll die Aufsicht aber erst dann schreiten, wenn sie alle Mittel zur Fortführung des Spieles erschöpft hat. Zum Abbruch können nachstehende Gründe führen:
a) Ausfall der Kegelautomatik

b) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft von der Aufsicht abgebrochen, so muss das Spiel neu angesetzt werden. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Ohne Rücksicht auf ihre Gründe verliert sie etwaige Punkte aus dem Spiel und kann wegen Unsportlichkeit bestraft werden.

§ 29 Punktverlust

Ein Spiel wird für eine Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

- a) sich weigert, unter der bestimmten Aufsicht zu spielen,
- b) eine Keglerin oder einen Kegler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen
- c) auf das Spiel verzichtet,
- d) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,
- e) die erste Keglerin oder den ersten Kegler später als den zweiten Starter der gegnerischen Mannschaft starten lässt.

§ 30 Spielwertung in besonderen Fällen

Beim Ausscheiden einer Mannschaft werden alle Spiele, die die ausscheidende Mannschaft ausgetragen hat oder noch austragen muss, nicht gewertet. Wirkt in einem Spiel eine Keglerin oder ein Kegler mit, dem die Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und trifft der BSG keine Schuld an dem Irrtum, so wird das Spiel neu angesetzt, wenn diese BSG das Spiel gewonnen hat. Bei unentschiedenem Ausgang hat nur der Gegner das Recht, eine Neuansetzung des Spiels zu verlangen.

§ 31 Stadtmeisterschaft im Einzel- und Tandemwettbewerb

In jedem Spieljahr wird eine Stadtmeisterschaft im Einzel- und Tandemwettbewerb ausgetragen. Es werden je Starter (in) 80 Würfe gekegelt. Die Einteilung der Bohlen nimmt der Spielausschuss vor. In dieser Meisterschaft erfolgt auch eine Mannschaftswertung , diese ergibt sich aus den 4 besten Einzelergebnissen einer BSG/SG eines jeden Durchgangs. Tandempaare dürfen nur aus einer BSG/SG zusammengesetzt sein. n dieser Meisterschaft wird unterschieden nach Damen, Herren und Senioren (ab 50 Jahre). Es wird in diesen Gruppen je ein Wanderpokal ausgespielt. Unterschieden wird innerhalb dieser Gruppen nach Betriebssport- und Vereinssportkeglern (innen) . Ab 2 Teilnehmern (innei) in einer Gruppe gibt es keine besondere Einteilung.

Es gibt folgende Ehrungen

Bis 3 Teilnehmern in einer Gruppe = 1 Ehrung

Bis 5 Teilnehmern in einer Gruppe = 2 Ehrungen

Ab 6 Teilnehmern in einer Gruppe = 3 Ehrungen

§ 32 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele dürfen nur gegen Mannschaften, die dem BDBV oder dem DKB angehören, ausgetragen werden. Kegler (innen) Die ein Spielverbot abzugeben haben, dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 33 Auswahlspiele

Die BSGen sind verpflichtet, ihre Kegler (innen) für Auswahlspiele zur Verfügung zu stellen. Die Aufforderung zu einem Auswahlspiel erfolgt durch den Spielausschuss. Die BSG ist verpflichtet, der Keglerin oder dem Kegler sofort Kenntnis von der Aufstellung zu geben. Absagen sind über die BSG unverzüglich dem Spielausschuss mitzuteilen. Kegler (innen), die wiederholt für die Auswahlspiele Absagen erteilen, oder einem Auswahlspiel ohne Absage fernbleiben, werden für weitere Auswahlspiele nicht mehr berücksichtigt. Wird ein Kegler (in) vom DKB und vom BSV am gleichen Tage zu einem Auswahlspiel gerufen, sind sie für den DKB freizugeben. Bei Abstellung eines oder mehrerer Kegler (innen) hat auf Antrag der betroffenen BSG die Absetzung eines Pflichtspiels zu erfolgen. Ein ausgetragenes Pflichtspiel ist entsprechend seinem Ausgang zu werten.

Oldenburg, den 01.10.2017